



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Geht an:

- sämtliche Solothurnischen Gemeinde-/Stadtpräsidien
- sämtliche Solothurnischen Gemeindeverwaltungen
- alle 13 Sozialregionen im Kanton Solothurn

Obergerlafingen, 30. August 2026/RS/BL

VSEG – Richtwerte Gesundheit und Soziales 2027

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Differenzen aus den letzten Jahren zu den Einschätzungen der Kostenentwicklungen im Bereich Gesundheit und Soziales zwischen dem Departement des Innern und dem VSEG-Vorstand, hat das DDI entschieden, für das Jahr 2027 und in der Zukunft keine Prognose- bzw. Budgetzahlen mehr festzulegen. Da es sich bei diesen Zahlen um Leistungsfelder der Gemeinden handle, sei der VSEG-Vorstand zuständig. Das DDI hat nun für die Budgetzahlen 2027 dem VSEG die Rechnungszahlen 2025 sowie die bekannten Entwicklungszahlen 2026 zur Verfügung gestellt. Daraus sind nun die entsprechenden Budgetzahlen 2027 zu prognostizieren, dies im Bewusstsein, dass der Kanton für sämtliche Kostenkontrollen (Soziales, Alter, Gesundheit) verantwortlich zeichnet. Der VSEG-Vorstand hat nun für das Jahr 2027 eine Kosteneinschätzung vorgenommen, dies mit der Annahme, dass sich die Kostenentwicklungen aus den vergangenen Jahren – gerade im Sozial-, Alters- und Gesundheitsbereich – kaum kurzfristig stoppen lassen. Aus diesen Gründen haben wir uns dazu entschlossen, eine möglichst realistische Anpassung der Beitragszahlen 2027 als Empfehlung bekanntzugeben.

1 Einleitende Erklärungen

Bei der Berechnung der Aufwände pro Einwohner/in (EW) wird für das Jahr 2027 von einer Kantonsbevölkerung von 295'000 EW (Jahr 2025: 293'081) ausgegangen. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 geregelt (SG; BGS 831.1). Die Kontierungsvorschläge richten sich nach den Vorgaben zum Rechnungslegungsmodell gemäss Handbuch «Rechnungslegung und Finanzhaushalt für solothurnische Gemeinden» (HBO, Kapitel 30 - Anhang.)

Wichtiger Hinweis: Die Richtwerte basieren nicht auf den Voranschlagszahlen 2026 des Kantons, sondern auf den erwarteten Prognosewerten des Kantons fürs kommende Jahr und verstehen sich wie bis anhin als Budgetempfehlung für die Gemeinden bzw. die Sozialregionen.

2. Gesundheit

2.1. (Teil-)Stationäre Pflegeangebote

2.1.1. Restkostenfinanzierung stationärer Pflege inkl. Verwaltungskosten - 4120.3632.xx

Der Kanton führt das Clearing der Zahlungen für die Pflegekosten. Die Alters- und Pflegeheime reichen ihre Forderungen dem Kanton ein, welcher den Einwohnergemeinden die Kosten vollumfänglich in Rechnung stellt.

Aufgrund der hohen Auslastung von 97-98% im Bereich der Pflege und 98% im Bereich der Pension und der stabilen durchschnittlichen Pflegestufe (6.2) in den letzten Jahren wird für den Restkostenbeitrag in der stationären Pflege mit einer Kostensteigerung von 8 % auf der Basiszahlen 2026 (1. Quartal) erwartet. Die Kostensteigerungen im stationären Bereich sind primär auf die stetig steigenden Lohn- und Betriebskosten zurückzuführen. Die letztjährigen Richtwerte sind aufgrund der ersten Semesterzahlen klar zu hoch gewesen! **Dennoch haben wir uns erlaubt, hier für das Jahr 2027 eine höhere Kostenschätzung vorzunehmen, da die Auswirkungen aus dem Gerichtsurteil noch nicht bekannt sind, jedoch allenfalls im Jahr 2027 zum Tragen kommen. Ebenso konnten die Tarif-Verhandlungen mit der GSA noch nicht abschliessend geführt werden.**

Richtwert 2027 (inkl. Verwaltung / Vorjahreswert: Fr. 245.40)
--

Fr. 273.00

2.1.2. Tagesstätten im Alter inkl. Verwaltungskosten - 4120.3632.xx

Weiter führt der Kanton das Clearing der Tagesstätten im Alter. Die Kosten sind von den Einwohnergemeinden zu tragen (§ 143bis und § 143ter SG).

Für 2027 ist aus jetziger Sicht nicht mit einer wesentlichen Steigerung zu rechnen.

Richtwert 2027 (inkl. Verwaltung / Vorjahreswert: Fr. 2.10)
--

Fr. 2.20

2.2. Ambulante Pflegeangebote

2.2.1. Restkostenfinanzierung ambulante Pflege nach KLV Art. 7 Abs. 1 inkl. Verwaltungskosten - 4210.3631.xx

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert im Auftrag der Einwohnergemeinden die ambulante Pflegefinanzierung (Spitex, Freiberufliche, Pflegenden Angehörige) und zahlt die Beiträge aus (vgl. § 144 SG). Die vom Kanton bevorschussten Zahlungen werden vollumfänglich und effektiv je Einwohnergemeinde individuell je nach ausgehandelten Restkosten abgerechnet.

Der ambulante Bereich ist ein wachsender Markt. Die Gemeinden haben es jedoch in der eigenen Hand, die entsprechenden Tarif- bzw. Restkostenverhandlungen mit ihren Spitexorganisationen zu führen. **Es ist nicht das Ziel, dass in diesen Verhandlungen immer die Maximal-Tarife anzuwenden bzw. auszuhandeln sind.** Basierend auf den effektiven Rechenzahlen und den Schätzungen der Aufwendungen von Spitex-Organisationen, welche pflegende Angehörige einstellen, wird für 2027 ein weiterer **Kostenanstieg um etwa 4%** gegenüber den Rechnungszahlen 2026 erwartet (je nach TAX-Entscheid des Regierungsrates auf den Maximal-Tarifen).

Richtwert 2027

individuell gemäss Verhandlungsergebnis je EG
--

2.2.2. Kinderspitex – 4210.3636.xx

Die VSEG-Generalversammlung hat vor rund 20 Jahren vereinbart, dass er stellvertretend für die Einwohnergemeinden bei der Kinderspitex Nordwestschweiz die notwendigen Leistungen bestellt. Das vergangene Jahr war ein schwieriges und intensives Jahr für die Kinderspitex

Nordwestschweiz. Die Betreuungsleistungen bei den Kindern werden immer komplexer und aufwändiger. Ebenfalls ist festzustellen, dass es vermehrt psychisch kranke Kinder zu pflegen gibt. Von Seiten der Solothurnischen Gemeinden wird im Jahr 2026 ein Einwohnerwert von 1.00 Franken pro Einwohner für die Leistungen der Kinderspitex bezahlt. Mit der Rechenschaftsablage 2025 wurde von Seiten der Geschäftsführerin der Kinderspitex eine klare Anpassung der Beiträge gewünscht. Weitere Jahre mit Defiziten zu Lasten des Eigenkapitals der Stiftung Kinderspitex Nordwest-Schweiz können nicht mehr verantwortet werden. Anstelle der gewünschten Erhöhung um 40 Rappen konnte der VSEG-Geschäftsführer eine Erhöhung von 20 Rappen pro Einwohner für das Jahr 2027 aushandeln. Die anderen Kantone zahlen im Vergleich einen Einwohnerwert von rund Fr. 1.70/1.80.

Mit dem VSEG-Vorstandsbeschluss vom 20. Mai 2026 wird der Beitrag von total 1.00 Franken pro EW auf 1.20 Franken angehoben. Das Inkasso für diese Aufgabe übernimmt der VSEG.

Richtwert 2027 (Vorjahreswert: Fr. 1.00)

Fr. 1.20

2.3. Ambulante Suchthilfe - 4310.3636.xx [Krankheitsbekämpfung]

Der VSEG-Vorstand hat am 17. Mai 2022 entschieden, dass für die Finanzierung der ambulanten Suchthilfe 18.00 Franken pro EW bereitgestellt werden sollen. Befristet für 2024 und 2025 wurde der Beitrag zur Finanzierung von Massnahmen im Rahmen von Sicherheit, Begleitung sowie Betreuung in und um die beiden Kontakt- und Anlaufstellen im Zuge der Crack-Situation in den Städten Solothurn und Olten um einen zusätzlichen Sicherheits-Franken pro EW erhöht (RRB Nr. 2023/2122 vom 19. Dezember 2023). Für das Jahr 2026 wurde dieser Sicherheitsfranken nochmals für ein Jahr befristet verlängert. Da sich die Crack-Situation und die damit verbundene Sicherheitssituation vor Ort in den Suchthilfe-Anlaufstellen nicht verbessert hat, soll der Sicherheitsfranken auch im Jahr 2027 gelten. **Die beiden Suchthilfe-Organisationen Perspektive und Suchthilfe-Ost haben gemeinsam dem VSEG-Vorstand im Zuge eines Rechenschaftsberichtes aufgezeigt, dass die aktuell anstehenden Herausforderungen im Suchtbereich mit den bestehenden Ressourcen nicht mehr bewältigt werden können. Aus diesen Gründen müssen die Gelder zum Betrieb von zusätzlichen Betreuungsstrukturen (aufsuchende Sozialarbeit etc.) das Jahr 2027 aufgestockt werden können. Damit dieser erweiterte Leistungskatalog aufgebaut und betrieben werden kann, sind gemäss Antrag der beiden Suchthilfe-Organisationen CHF 1.50 pro Einwohner zusätzlich notwendig. Der VSEG-Vorstand hat diesem Antrag aufgrund der schwierigen und eskalierenden Situationen vor Ort (Städte Solothurn und Olten) zugestimmt.**

Somit ist gemäss VSEG-Vorstand neu ein Betrag von 19.50 Franken für die eigentlichen Suchthilfeaufgaben mit einem nach wie vor befristeten zusätzlichen Sicherheits-Franken zu budgetieren. Obwohl es sich bei dieser Sicherheitsaufgabe im Grunde genommen um eine polizeiliche Sicherheitsaufgabe handelt, hat der VSEG-Vorstand beschlossen, für das Jahr 2027 hier nochmals befristet für das Jahr 2027 diese Sicherheitsaufgabe zu finanzieren. Das Inkasso der Summe von rund 6 Mio. Franken erfolgt durch den VSEG.

Richtwert 2027 (Vorjahreswert: Fr. 18.00 + 1.00 Sicherheits-Franken)

Fr. 19.50 + Fr. 1.00

2.4. Umsetzung Pflegeinitiative 4900.3631.xx

Im Rahmen der Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative, der sog. Ausbildungsoffensive, ist eine Mitbeteiligung der Gemeinden im Umfang von einem Viertel der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten vorgesehen. Das entsprechende kantonale Einführungsgesetz trat rückwirkend per 1. Juli 2024 in Kraft.

Für das Ausbildungsjahr wird ein Kostenanstieg von rund 3,5% im Vergleich zum Ausbildungsjahr 2026 erwartet. Zusätzlich muss die jährliche Verwaltungskostenbeteiligung von rund 75'000 Franken berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um kantonale Vorgaben!

Richtwert 2027 (Vorjahreswert: Fr. 1.05)

Fr. 1.10

Im Rahmen der Ausbildungsinitiative sind auch Massnahmen im Bildungsbereich vorgesehen (Ausbildungsbeiträge an Studierende und Beiträge an Höhere Fachschulen). Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen wird den Einwohnergemeinden deshalb ebenfalls Beiträge in Rechnung stellen.

3. Soziales

3.1. Sozialversicherungen EL AHV

Wenn die AHV-Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken, sichern die Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf der betroffenen Personen. Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) prüft die Anmeldungen und berechnet die individuellen Ansprüche. Bund und Einwohnergemeinden beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung der Beiträge an die Rentner/-innen und der Verwaltungskosten.

3.1.1. Verwaltungskosten EL AHV - 5320.3611.xx

Die Ausgleichskasse (AKSO) rechnet für 2026 mit Verwaltungskosten von 6,2 Mio. Franken. Unter Anrechnung des Bundesbeitrags (1,0 Mio. Franken) werden für die Einwohnergemeinden Kosten von 5,2 Mio. Franken resultieren. Dies entspricht einem Richtwert von rund 18.00 Franken pro EW. Unsere Forderungen nach einer effizienteren und qualitativen Steigerung in der AKSO haben für eine erste Phase Wirkung gezeigt. Noch vor zwei Jahren forderte die AKSO bzw. der Kanton eine Budgetzahl von rund CHF 24.00/Einw. Nach unserer Intervention beim Regierungsrat, dass die Gemeinden nicht mehr bereit sind, diese Kostensteigerungen bei den AKSO-Verwaltungskosten hinzunehmen, hat die AKSO nun reagiert. Für das Jahr 2025 wurde ein Kostenbeitrag pro Einwohner von CHF 18.00 abgerechnet. Aktuell ist der VSEG daran, eine entsprechende erstmalige neue Leistungsvereinbarung mit der AKSO auszuhandeln. In diesem Prozess verlangen wir eine weitere Effizienzsteigerung bei der AKSO, damit die Verwaltungskosten pro Einwohner weiter gesenkt werden können. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Anzahl der EL-Bezüger ein weiteres Mal um 4-5 % gestiegen ist bzw. mit Sicherheit noch ansteigen wird. Aus diesen Gründen sind weitere ambitionierte Ziele zu setzen. Die finalen Verhandlungen mit der AKSO konnten noch nicht abgeschlossen werden. Diese Zielwerte sind also noch mit einer gewissen Vorsicht zu budgetieren.

Richtwert 2027 (Vorjahreswert: Fr. 18.00)
--

Fr. 15.00

3.1.2. Ergänzungsleistungen zur AHV - 5320.3631.xx

Die AKSO rechnet für 2026 mit Gesamtaufwendungen von 145,0 Mio. Franken. Für die Einwohnergemeinden werden unter Anrechnung des mutmasslichen Bundesbeitrags (37,0 Mio. Franken) Kosten von 108,5 Mio. Franken resultieren. Dies entspricht einem Richtwert von rund 370.00 Franken pro EW. Gegenüber 2025 steigen die Ergänzungsleistungen um weitere 5,0 Mio. Franken. Ein weiterer voraussichtlicher Kostenanstieg um 3-4 % ist ausschliesslich auf die weiterhin stark zunehmenden EL-Neugesuche und die steigende Anzahl bezugsberechtigter Personen (vgl. Ziffer 3.1.1) zurückzuführen. Die durchschnittlich ausbezahlten Leistungen pro Fall hingegen nehmen leicht ab. In diesem Bereich haben wir die Prognosezahlen 2026 aufgrund der aktuell bekannten Semesterzahlen 2026 für eine aktuelle Vergleichbarkeit korrigiert.

Richtwert 2027 (Vorjahreswert: Fr. 369.00)

Fr. 382.50

3.2. Alimentenbevorschussung - 5430.3632.xx

Zahlen unterhaltspflichtige Personen die Alimente nicht regelmässig, haben die Berechtigten unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Alimentenhilfe. Die Oberämter bevorschussen

die Kinderalimente und führen das Inkasso beim verpflichteten Elternteil durch. Nicht einbringbare Forderungen sind von den Einwohnergemeinden zu tragen. Für 2027 rechnen die Oberämter analog 2026 mit bevorschussten Alimenten (Kinderalimente) von geschätzt rund 8,0 Mio. Franken mit einem durchschnittlichen Inkassoerfolg von rund 50 % (4,0 Mio. Franken). Entsprechend betragen die nicht einbringbaren Forderungen voraussichtlich 4,0 Mio. Franken. Der Richtwert pro EW beläuft sich damit auf 13.55 Franken. Gegenüber dem Vorjahr bleibt der Richtwert aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl stabil. Aufgrund des Volksentscheides zu Gunsten der Gemeinden trägt auch der Kanton in Zukunft die Verwaltungskosten.

Richtwert 2027 / Vorjahreswert: Fr. 13.70

Fr. 13.55

3.3. Allgemeine Sozialhilfe

3.3.1. Beratungsinstitution VEL - 5721.3636.xx

Die Einwohnergemeinden organisieren die Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung (§ 106 SG). Für die Unterstützung des Vereins Ehe- und Lebensberatung (VEL) wird 1.30 Franken pro EW erhoben (Gesamtsumme 0,37 Mio. Franken). Dies hat der VSEG an seiner Vorstandssitzung vom 27. Juni 2002 beschlossen. Das Inkasso erfolgt im Auftrag des AGS durch den VSEG.

Richtwert 2027 / Vorjahreswert: Fr. 1.30

Fr. 1.30

3.4. Gesetzliche Sozialhilfe

3.4.1. Sozialhilfe - 5720.3632.xx/4632.xx

Gemäss § 147 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 richten die Einwohnergemeinden die Sozialhilfe an Personen aus, die sich in einer Notlage befinden. Die Sozialhilfe bezweckt dabei die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die berufliche und gesellschaftliche Integration. Nicht unter die gesetzliche Sozialhilfe fallen die Unterstützungsleistungen innerhalb des Asylbereichs. Diese werden separat mit dem Kanton abgerechnet und mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Asyl- und Integrationspauschalen finanziert.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind für 2027 keine Änderungen in den tariflichen Bestimmungen der Sozialhilfe zu erwarten. Der VSEG-Vorstand hat sich auch auf Antrag der SoSoz klar gegen weitere von der SKOS geforderten Unterstützungsleistungen ausgesprochen. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Sparmassnahmenpakets 2024 beschlossen, die Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) neu zu regeln und damit wie bereits letztes Jahr angekündigt rund 5 Mio. Franken an die Gemeinden abzulasten. Das erste Betriebsjahr im 2026 wird nun zeigen, ob der VSEG hier weitere Korrekturen zur IPV-Regelung beschliessen wird.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen rechnen wir mit einem leichten Rückgang den Unterstützungsberechtigten als im Vorjahr. Es bleibt natürlich zu hoffen, dass die konjunkturelle Wirtschaftslage stabil bleibt und dass keine neuen Asylströme in die Schweiz gelangen. Für das Jahr 2027 sind jedoch noch bundesrechtliche Entscheide im Asylbereich (Status S) ausstehend. **Es ist generell zu erwarten, solange der Ukraine-Krieg noch andauert, dass vermehrt bisherige Status-S-Asylanten eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung B erhalten und anschliessend ordentlich der Sozialhilfe zugewiesen werden könnten. Diese Entwicklungswerte bzw. die diesbezüglichen Entscheide des Bundes stehen jedoch noch aus.**

Richtwert 2027 / Vorjahreswert: Fr. 350.00

Fr. 350.00

3.4.2. Sozialadministration - 5790.3612.xx/4612.xx (5726.3612.xx/4612.xx)

Die Aufwendungen der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung der Mitarbeitenden, einschliesslich der Infrastruktur der Sozialdienste und der Sozialadministration, werden

nach § 38 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) mit Pauschalbeiträgen je anerkanntem Dossier in den Lastenausgleich einbezogen. Im Hinblick auf den zu vollziehenden Lastenausgleich 2026 liegen die berechnungsrelevanten Dossierzahlen per 31.12.2025 bereits vor. Die Dossierzahlen weisen eine leichte Abnahme gegenüber den Vorjahreszahlen aus. Die Verwaltung der relevanten Dossiers für 2027 führt dabei zu einem Betrag von 22,1 Mio. Franken bzw. von 75.60 Franken pro EW. Die nun prognostizierte Anpassung ist auf die Neuregelung im IVP-Bereich zurückzuführen. Zudem müssen die anvisierten Ziele aus dem Projekt HFF im Jahr 2027 nun erstmals eine Wirkung zeigen.

Richtwert 2027 (Vorjahreswert: Fr. 76.00)

Fr. 75.00

4. Zusammenfassender Vergleich

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis des Aufwandes pro EW und Leistungsfeld 2023 und 2024 sowie die Richtwerte für 2025 und 2026.

Periode	J 2027	J 2026	J 2025	J 2024
Status	Richtwert	Richtwert	Rechnung	Rechnung
Einwohnerzahl	295'000	294'000	293'081	291'407
Gesundheit				
Pflegekostenbeitrag inkl. Verwaltungskosten	273.00	245.00	219.40	206.80
Tagesstätten im Alter inkl. Verwaltungskosten	2.20	2.10	2.10	2.00
Restkostenfinanzierung ambulante Pflege nach KLV Art. 7 Abs. 1, inkl. Verwaltungskosten (bitte beachten Sie die stark steigenden Kosten aus den Abrechnungen der privaten Spitexorg./Freiberufliche/Pflegende Angehörige)	individuell für Ihre Gemeinde	Individuell für Ihre Gemeinde	Individuell für Ihre Gemeinde	Individuell für Ihre Gemeinde
Kinderspitex NWS	1.20	1.00	0.80	0.80
Ambulante Suchthilfe inkl. Sicherheits-Franken	19.50 + 1.00	18.00 + 1.00	18.00 + 1.00	18.00 + 1.00
Umsetzung Pflegeinitiative	1.10	1.05	0.75	0.45
Soziales				
Verwaltungskosten EL AHV	15.00	15.00	20.55	18.30
Ergänzungsleistungen AHV	382.50	369.00*	359.85	349.00
Alimentenbevorschussung	13.55	17.00	13.70	13.60
Beratungsinstitution VEL	1.30	1.30	1.30	1.30
Sozialhilfe	350.00	350.00	328.70	330.15
Zwischentotal Leistungen	1'060.35	1'020.45*	965.15	933.35
Sozialadministration	75.00	76.00	73.95	72.05
Total	1'135.35	1'1096.45*	1'039.10	1'013.45

*Aufgrund einer Korrektur im Bereich der Prognose-Zahlen 2026 haben sich die Zahlen in der Spalte Prognose 2026 leicht verändert. Die EL-AHV-Kosten wurden für das Jahr 2026 aufgrund der 1. Semester-Abrechnung zu hoch prognostiziert.

5. Zusätzliche Kontierungshilfen

- Finanzhilfen des Bundes für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung: 5451.4630.xx

6. Schlussbemerkungen

Die kommunalen Leistungsfelder, welche durch den Kanton administriert und vorgängig bezahlt werden, sind im Budgetjahr durch die Einwohnergemeinden zu bevorschussen. Nach Vorliegen der Staatsrechnung 2026 werden diese Akontozahlungen im 1. Halbjahr 2027 abgerechnet. Eine provisorische Schlussrechnung wird den Gemeinden bereits Ende Februar 2028 via VSEG digital zugestellt.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum